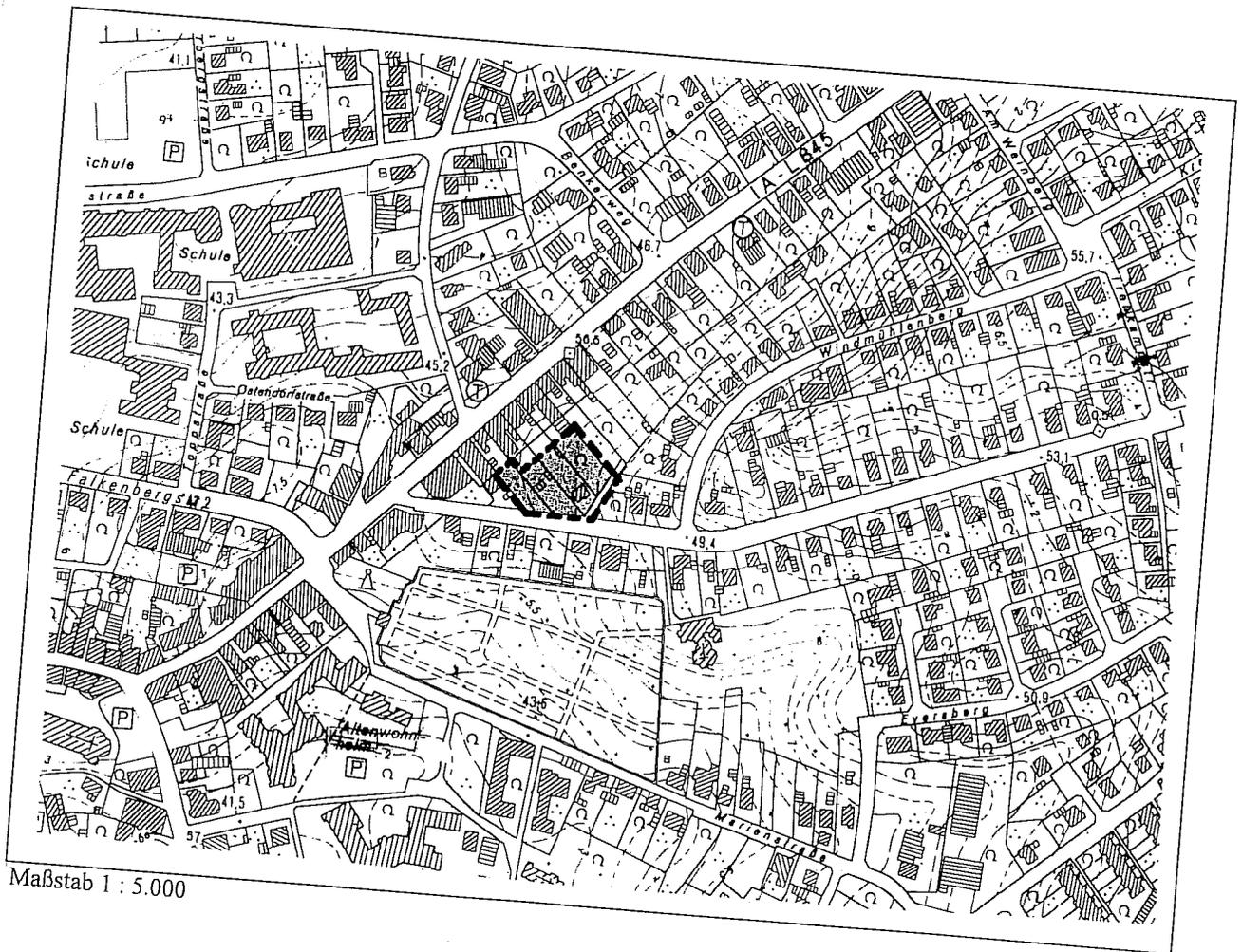


Bebauungsplan Nr. 13 - 11. Änderung für den Bereich Schellohner Weg/Lindenstraße

* ~~mit örtlichen Bauvorschriften gemäß §§ 56, 97 und 98 NBauO~~

- Begründung -



* gestrichen aufgrund der Verfügung des Landkreises Vechta vom 15.03.1996 sowie dem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt Lohne vom 10.09.1996

B e g r ü n d u n g = = = = =

1. Vorbemerkungen

1.1 Verfahrensgrundlage

Verfahrensgrundlage bildet der 1. Teil des 1. Kapitels des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (Bundesgesetzblatt I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (Bundesgesetzblatt I S. 466).

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (Bundesgesetzblatt I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993 (Bundesgesetzblatt I S. 466) ist für den Bebauungsplan Nr. 13 - 11. Änderung - maßgebend.

Grundlage für die zeichnerische Darstellung ist die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18.12.1990 (Bundesgesetzblatt 1991 I S. 5 f).

1.2 Verfahrensablauf

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung vom 01.11.1994 gem. dem Beschlußvorschlag des Bau-, Planungs- und Verkehrsausschusses vom 20.10.1994 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 beschlossen.

2. Planungsgrundlage

2.1 Stand der Bauleitplanung

Der Bebauungsplan Nr. 13 ist seit dem 26.01.1967 rechtskräftig. Im Bereich des Plangebietes der 11. Änderung weist der rechtsgültige Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet mit einer offenen, max. eingeschossigen Bauweise aus.

Hinweise:

Die Errichtung der der Versorgung des Plangebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser dienenden Nebenanlagen (z. B. Transformatoren) sind bei Bedarf gem. § 14 (2) BauNVO ausnahmsweise zulässig.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß die Funde meldepflichtig gem. § 14 (1) Nds. Denkmalschutzgesetz vom 01.04.1979 (veröffentlicht 30.05.1978 Nds. GVBl. Nr. 35, S. 517) sind.

Es wird gebeten, die Funde unverzüglich der zuständigen Kreisverwaltung zu melden, die sofort die zuständige Denkmalpflegebehörde benachrichtigen wird.

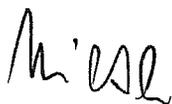
5. Planverwirklichung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Lohne hat in seiner Sitzung am 18.01.1994 die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 beschlossen.

H i n w e i s:

Vorstehende Begründung ist Inhalt des Bebauungsplanes, hat aber nicht den Charakter von Festsetzungen. Festsetzungen enthält nur der Plan selbst. Sie sind durch Zeichnung, Schrift und Text dargestellt.

Lohne, den 19.10.1995



(Niesel)
Stadtdirektor

Verfahrensvermerke:

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet durch die Stadt Lohne - Bauamt -.



(Stüber)

Hat vorgelegen

Vechta, den 15. 03. 96

